



**EINWOHNERGEMEINDE  
GSTEIGWILER**

# **Reglement über die Tourismusförderungsabgabe**

---

## Reglement über die Tourismusförderungsabgabe TFA

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf das kantonale Steuergesetz, Art. 264 vom 21. Mai 2000 und das Organisationsreglement der Gemeinde Gsteigwiler, Art. 16 vom 24. Mai 2002, beschliessen:

Grundsatz

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteigwiler erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

<sup>2</sup> Die Gemeinde Gsteigwiler stellt die TFA der Tourismusorganisation Interlaken zur Verwendung nach Artikel 1, Absatz 3 zur Verfügung.

Zweck

<sup>3</sup> Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus im weiteren Sinne (Kongress-, Ferien-, Tagestourismus), Sport und Kultur.

<sup>4</sup> TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

### Artikel 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Alle hoheitlichen Verwaltungsaufgaben in der Veranlagung, im Inkasso und in der Kontrolle der Angaben bei den Abgabepflichtigen, mit Ausnahme des Versandes der Fragebogen und der Rechtsmittel und Steuerstrafen werden mittels öffentlichrechtlichem Vertrag an die Tourismusorganisation Interlaken delegiert. Zuständig für den Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation legt jährlich unaufgefordert Rechenschaft ab.

Abgabepflicht

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %.

<sup>2</sup> Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

<sup>3</sup> Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden (Parahotellerie).

Ausnahmen

### Artikel 4

<sup>1</sup> Von der TFA sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion
- c) Bürger- und Einwohnergemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaften
- d) Der Gemeinderat kann nach Anhörung von der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Gegenstand der Abgabe

### Artikel 5

<sup>1</sup> Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

<sup>2</sup> Dieser Nutzen wird auf Grund allgemeiner eidgenössischer, kantonaler und regionaler statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.

<sup>3</sup> Als Rahmen gelten, soweit nicht bödelispezifische Abweichungen angebracht sind, die vom Kanton empfohlenen Ansätze. Die Ansätze bilden als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

Bemessungsrichtlinien

### Artikel 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt aufgrund statistischer Unterlagen in einer Verordnung fest:

- a) die Brancheneinteilung
- b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen
- c) die Tourismusabhängigkeit in %
- d) den anwendbaren Prozentsatz der TFA pro Vollzeitstelle
- e) die Höhe der Abgabe für Ferienzimmer gemäss Art. 7 Abs. 6.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst Änderungen nach Anhören der Tourismusorganisation und der Branchenvertretung mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung ist das Produkt aus der Wertschöpfung je Vollzeitstelle in Franken und der Tourismusabhängigkeit der Branche in Prozent.

<sup>4</sup> Der Prozentsatz der TFA beträgt maximal 0,8%.

<sup>5</sup> Die Abgabe pro Vollzeitstelle entspricht dem Prozentsatz von Absatz 4 auf der durchschnittlichen touristischen Wertschöpfung nach Absatz 3, gerundet auf fünf Franken.

Bemessung

### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich auf Grund der Anzahl durchschnittlicher Vollzeitstellen des Vorjahrs.

<sup>2</sup> Die Vollzeitstellen berechnen sich auf Grund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Person unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers, aber ohne die Auszubildenden und die Personen, die an einer in der Schweiz anerkannten Schule eine Berufsausbildung absolvieren und im Rahmen dieser Ausbildung ein ausbildungs- und berufsbezogenes Praktikum leisten, nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

<sup>3</sup> Die Berechnung der Vollzeitstellen nach Artikel 7 Absatz 2 des Reglements über die TFA wird auf eine Kommastelle gerundet.

<sup>4</sup> Als beschäftigte Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 dieses Reglements, gelten neben der Geschäftsinhaberin und dem Geschäftsinhaber:

- a) alle Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person
- b) über Temporärbüros oder Arbeitsvermittlungsstellen angestellte oder angemietete Personen
- c) von andern Betrieben befristet oder für bestimmte Aufträge oder Projekte übernommenes Personal
- d) Mitglieder der statutarischen Organe, die für ihre Tätigkeit ein Gehalt beziehen.

<sup>5</sup> Nicht in die Berechnung einbezogen werden Personen, die

- a) eindeutig einer Betriebsstätte in einer andern als der Gemeinde Gsteigwiler zugewiesen werden können
- b) als Aussendienstmitarbeitende ausschliesslich ausserhalb der Gemeinde Gsteigwiler tätig sind
- c) andern Betrieben befristet oder für bestimmte Projekte zur Verfügung gestellt werden, jedoch nur für die Zeit der Zur-Verfügung-Stellung.

<sup>6</sup> Für die Ferienwohnungen wird die Abgabe auf Grund der Anzahl Zimmer berechnet. Sie beträgt pro Zimmer maximal 120 Franken.

Mindest-  
abgabe

### **Artikel 8**

Beträgt die gestützt auf dieses Reglement berechnete Abgabe einer steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person weniger als 100 Franken, ist eine Mindestabgabe von 100 Franken geschuldet.

Erhebung  
der  
Vollzeitstellen

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Vollzeitstellen werden bei den Abgabepflichtigen alle vier Jahre erhoben. Die erhobenen Vollzeitstellen gelten bis zum Ablauf der Vierjahresperiode, unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 4 oder bis zur Geschäftsaufgabe.

<sup>2</sup> Die Erhebung erfolgt bei:

- a) den Abgabepflichtigen nach Artikel 3, Absatz 1 Buchstabe a, die am 01. Januar des Veranlagungsjahres im Geschäftsregister der Gemeinde eingetragen sind.
- b) den Abgabepflichtigen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, die am 31. Dezember des Vorjahres im Steuerregister der Gemeinde als selbständig erwerbend eingetragen sind.

<sup>3</sup> In den Zwischenjahren erfolgt die Erhebung der Vollzeitstellen nur bei Abgabepflichtigen, die neu ins Geschäftsregister aufgenommen worden sind.

<sup>4</sup> Die Abgabepflichtigen können die Erhebung der Vollzeitstellen in den Zwischenjahren verlangen, wenn sich die Zahl ihrer Vollzeitstellen um mindestens zwei Vollzeitstellen reduziert hat.

## Verfahren

### Artikel 10

<sup>1</sup> Abgabepflichtige, die nach Artikel 9 einen Fragebogen auszufüllen haben, reichen diesen bis Mitte März bei der Gemeindeverwaltung ein.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige, welche die Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 verlangen, reichen einen Fragebogen ein, nennen alle Abgabepflichtigen die in diesem Fragebogen berücksichtigt sind, und bezeichnen diejenige steuerpflichtige juristische Person, die als Vertretung der betroffenen Abgabepflichtigen gilt und für die Bezahlung der gesamten Abgaben haftet.

<sup>3</sup> Abgabepflichtige, die einen Fragebogen nach Artikel 9 Abs. 4 einreichen wollen, verlangen den Fragebogen gestützt auf eine entsprechende Publikation im Anzeiger Amt Interlaken bei der Veranlagungsbehörde und reichen ihn auch dort ein.

<sup>4</sup> Ein Fragebogen nach Artikel 9 Absatz 4 kann auch innert 30 Tagen ab Zustellung der Steuerrechnung bei der Veranlagungsbehörde verlangt werden. Die Rechnung wird zur Zahlung fällig, wenn

a) innert 30 Tagen kein Fragebogen nach Artikel 9 Abs. 4 verlangt wird oder

b) der von den Abgabepflichtigen verlangte Fragebogen nicht innert dreissig Tagen ausgefüllt eingereicht wird.

<sup>5</sup> Gestützt auf den neuen Fragebogen wird neu veranlagt und neu Rechnung gestellt. Für die neue Veranlagung gilt wiederum Artikel 9 Absatz 5.

<sup>6</sup> Zusätzliche Vollzeitstellen bei Abgabepflichtigen führen während den Veranlagungsperioden zu keinen Anpassungen der Veranlagung.

## Veranlagung

### Artikel 11

<sup>1</sup> Nach Einreichen des Fragebogens setzt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung fest und eröffnet diese den Abgabepflichtigen. Die Veranlagung gilt bis zur nächsten Einreichung eines Fragebogens nach Artikel 9.

<sup>2</sup> Werden die Vollzeitstellen trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, setzt die Veranlagungsbehörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt die Veranlagungsbehörde die Zuordnung mit Verfügung fest.

## Bezug und Inkasse

### Artikel 12

<sup>1</sup> Die TFA wird bei den Abgabepflichtigen bezogen.

<sup>2</sup> Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Sie kann in den Jahren, in denen veranlagt wird, zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden.

<sup>3</sup> In den Zwischenjahren ist gegen die Rechnungsstellung kein Rechtsmittel möglich, wenn diese auf einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung beruht. Vorbehalten bleibt die Einreichung eines neuen Fragebogens nach Art. 9 Abs. 4.

## Kontrollen

### Artikel 13

<sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörde kann durch ihre Organe oder durch von ihr bezeichnete Personen Kontrollen bei den Abgabepflichtigen durchführen.

<sup>2</sup> Die mit den Kontrollen beauftragten Organe und Personen unterstehen dem Steuergeheimnis.

Steuerrecht

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung, im speziellen für die Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen, Verzugszinsen und die Verjährung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen behandelt der Gemeinderat, sofern er die Kompetenz nicht delegiert.

Widerhandlungen

**Artikel 15**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inkl. Verzugszins nachzuzahlen.

Andere Abgaben

**Artikel 16**

Die kantonale Beherbergungsabgabe, die Kurtaxe und die Gemeindebeiträge sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Gemeindebeiträge

**Artikel 17**

Die Gemeinde Gsteigwiler unterstützt die Tourismusorganisation Interlaken mit Beiträgen aus ordentlichen Steuereinnahmen.

<sup>2</sup> Die Höhe dieser Beiträge wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Übergangsbestimmungen

**Artikel 18**

<sup>1</sup> Die erstmalige Veranlagung der TFA bei den Abgabepflichtigen durch die Tourismusorganisation Interlaken, erfolgt im Jahr 2012.

<sup>2</sup> Die bestehenden Veranlagungen aus Vorjahren, veranlagt durch Wilderswil Tourismus Gsteigwiler und Saxeten, bleiben bis zu diesem Zeitpunkt in Rechtskraft. Vorbehalten bleiben Artikel 9 Absätze 3 und 4 und Art. 10 dieses Reglements.

Inkrafttreten und Änderungen

**Artikel 19**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen Wilderswil Tourismus, Gsteigwiler und Saxeten mit der Tourismusorganisation Interlaken, rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Reglementsänderungen, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, können nur in Absprache mit der Tourismusorganisation Interlaken erfolgen.

<sup>3</sup> Das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe vom 28. November 2003 wird ersetzt durch das vorstehende Reglement.

So beschlossen und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2008.

Namens der Einwohnergemeinde Gsteigwiler

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Seiler

R. Meier

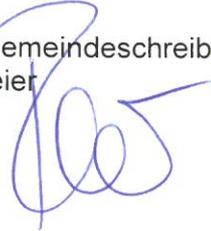


**Auflagezeugnis**

Das vorstehende Reglement wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage, die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 01. Januar 2009 wurden vorschriftgemäss publiziert.

Gsteigwiler, 8. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin  
R. Meier



## Anhang zum Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

### Rahmenansätze Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit (Artikel 5 Absatz 3 des Reglements)

bödelispezifische Abweichungen von den kantonalen Angaben sind kursiv ausgewiesen

	Branche (Aufzählung der einzelnen Bereiche je Branche nicht abschliessend)	Wertschöpfung in 1000 Franken		Tourismusabhängig- keit in Prozent	
		von	bis	von	bis
<b>A</b>	<b>Baugewerbe</b>				
	Bauhauptgewerbe, Installations- und Ausbaugewerbe	65	80	20	25
<b>B</b>	<b>Automobil und Motorrad</b>				
B1	Garagen, Tankstellen, Autofahrschulen, Autohandel	70	75	10	20
B2	Vermietung von Autos, Motorfahrzeugen, Mobilien	110	115	20	35
<b>C</b>	<b>Detailhandel</b>				
C1	Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m <sup>2</sup> wie Warenhäuser, Fachmärkte, Grossver-teiler	90	115	10	55
C2	Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte, Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Bekleidung	65	70	10	55
C3	Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel	65	70	15	80
<b>D</b>	<b>Übriger tourismusnaher Detailhandel</b>				
D1	Buchhandlungen, Kioske und Zeitschriften, Papeterien, Spielwaren; Tabak, Foto	65	70	15	55
D2	Uhrengeschäfte, Bijouterien, Goldschmiede, Schmuckhandel; <i>Souvenirs</i>	65	70	<b>70</b>	90
<b>E</b>	<b>Übriger Detailhandel, wenig Tourismus bezogen</b>				
	Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente, Haushaltgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen	65	70	15	35
<b>F</b>	<b>Beherbergungsgewerbe</b>				
	Hotels, Motels, Pensionen, Jugendherbergen, Campingplätze, Massenlager	60	70	80	95
<b>G</b>	<b>Gastgewerbe</b>				
	Restaurants, Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände	60	65	40	70
<b>H</b>	<b>Verkehr</b>				
	<i>Eisenbahnen, Personenstrassenverkehr, übriger Personenverkehr, Reise- und Ferienvermittlung</i>	80	100	35	55
<b>I</b>	<b>Touristischer Verkehr</b>				
I1	Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte	105	115	90	95
I2	Kutschen	80	100	70	95
<b>J</b>	<b>Banken und Kreditgewerbe</b>				
	Banken, Versicherungsagenturen	250	295	35	45
<b>K</b>	<b>Versicherungen</b>				
	Lebensversicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen	120	155	15	20
<b>L</b>	<b>Immobilienwesen</b>				
	Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen	150	190	35	50
<b>M</b>	<b>Berater (Dienstleistungen für Unternehmen)</b>				
	Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung,	90	95	10	20

	Stellenvermittlung, EDV-Dienstleistungen				
<b>N</b>	<b>Architektur- und Ingenieurbüros</b>				
	Architekten, Ingenieure; Planungsbüros	90	95	25	30
<b>O</b>	<b>Unterrichtswesen</b>				
	Privatschulen und Internate	80	120	1	10
<b>P</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>				
	Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen, <i>Spitäler, Pflegeheime</i>	85	95	1	<b>30</b>
<b>Q</b>	<b>Kultur, Sport, Erholung</b>				
	Kinos, Spielsalons	55	85	45	60
<b>R</b>	<b>Persönliche Dienstleistungen</b>				
	Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen, <i>übrige</i> <i>Dienstleistungen, Industrie und Produktion</i>	45	<b>65</b>	10	35
<b>S</b>	<b>Touristische Dienstleistungen</b>				
	Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding	65	95	<b>80</b>	95